

Geschäftsbedingungen Firma Bahlsen GmbH & Co. KG

Stand: 06/2026

1. Gültigkeit, Vertragsabschluss

Die Verkaufs- und Lieferbedingungen der Bahlsen GmbH & Co KG (im Folgenden auch „Bahlsen“) gelten für alle Verträge mit Kunden, die mit oder nach Zurverfügungstellung dieser Bedingungen abgeschlossen werden. Jeder Auftrag, der Bahlsen nach Zurverfügungstellung dieser Bedingungen erteilt wird, gilt als Anerkennung der nachstehenden Bedingungen, auch wenn anderslautende Einkaufsbedingungen beigelegt sind oder auf die gegenständlichen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht noch einmal gesondert Bezug genommen wird. Abweichende, widersprechende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausdrücklich abgelehnt.

Ein Vertrag zwischen dem Kunden und Bahlsen kommt durch ein verbindliches Angebot des Kunden und gegebenenfalls Annahme durch Bahlsen zustande. Bahlsen behält sich vor, Angebote des Kunden ohne Angabe von Gründen abzulehnen (insbesondere, aber nicht ausschließlich, für den Fall, dass die bestellte Ware nicht lieferbar ist). Die Vertragsannahme erfolgt entweder schriftlich (Auftragsbestätigung oder ähnliches) oder durch Ausführung (in der Regel Auslieferung) durch Bahlsen.

2. Preise, Preisanpassung

Preise und Konditionen sind freibleibend und für künftige Verträge oder Nachbestellungen unverbindlich. Wesentliche Kostenänderungen berechtigen Bahlsen, die Preise anzupassen oder von einem bereits geschlossenen Vertrag zurückzutreten. Bahlsen muss sich aufgrund von Umständen, die außerhalb der Einflussphäre von Bahlsen liegen, vorbehalten, auch während der Laufzeit der Vereinbarung mit dem Kunden Preise anzupassen. Dies insbesondere, aber nicht ausschließlich bei Eintritt folgender Umstände: Veränderungen im Bereich Transport / Logistik in Bezug auf Ablauf und Preis, Änderungen von Rohstoffpreisen, Änderungen im Bereich Energieversorgung in Bezug auf Lieferung und Preis, sowie ähnliche Umstände. In einem solchen Fall wird Bahlsen eine entsprechende Änderung dem Kunden drei Monate vor Umsetzung der Preisanpassung bekannt geben.

Die genannten Preise verstehen sich, soweit nicht anders angegeben, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer in der geltenden Höhe. Die angegebenen Preise enthalten im Zweifel nicht etwaige Zollgebühren oder sonstige Abgaben.

Der Kunde verzichtet gemäß § 351 UGB auf die Anfechtung eines mit Bahlsen geschlossenen Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes.

3. Lieferart und Vertragsgebiet

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung per LKW DAP (INCOTERMS 2020) Lager/Rampe des Kunden. Die Lieferung erfolgt in handelsüblicher Verpackung nach Wahl von Bahlsen. Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen. Normalpaletten verbleiben im Eigentum von Bahlsen und sind vom Kunden Zug um Zug zurückzustellen, ansonsten erfolgt eine Belastung des Kunden zu Selbstkosten.

Der Kunde darf keine aktiven Verkaufsaktivitäten in Gebiete durchführen, die Bahlsen selbst vorbehalten oder die exklusiven Distributoren zugewiesen sind („Exklusivgebiete“). Eine Liste dieser Regionen ist unter diesem Link abrufbar und stellt einen integrierten Bestandteil dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen dar. Bahlsen behält sich das Recht vor, die Liste von Zeit zu Zeit anzupassen. Passive Verkäufe bleiben frei.

4. Lieferzeit, Annahmeverzug

Liefertermine gelten als unverbindliche Richtwerte, sofern nicht ausdrücklich ein bestimmter Liefertermin vereinbart wird. Wird ein solcher, ausdrücklich vereinbarter Liefertermin überschritten, so hat der Kunde Bahlsen eine angemessene Nachfrist von wenigstens einundzwanzig (21) Kalendertagen zu setzen. Wird die Lieferung von Bahlsen auch nicht bis zum Ablauf dieser Nachfrist ausgeführt, so kann der Kunde durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder Verzuges sind ausgeschlossen. Aufgrund der

aktuellen Situation und Engpässen in den Beschaffungs- und Liefermärkten wie auch u.a. im Bereich der Logistik- und Energieversorgung kann Bahlsen die Verfügbarkeit einzelner oder auch mehrerer Produkte sowie Liefermengen, Lieferfristen und/oder Lieferquoten nur noch sehr eingeschränkt zusagen. Unvorhersehbare Ereignisse oder Betriebsstörungen bei Bahlsen bzw. dessen Lieferanten, z. B. solche höherer Gewalt (wie etwa Rohstoffmangel, Energiemangel, Verkehrsstörungen, Transportverzug, ausbleibende, nicht richtige, unvollständige oder nicht rechtzeitige Belieferung von Bahlsen durch Lieferanten, Seuchen, Epidemien / Pandemien, Naturkatastrophen, kriegsereignisse, behördliche Eingriffe oder Verbote, Änderungen der Gesetzeslage, Arbeitskonflikte, Streik, Aussperrung, Mangel an Arbeitskräften etc) sowie alle Umstände, die Bahlsen nicht zu vertreten hat, berechtigen Bahlsen, vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, ohne dass dies eine Leistungsstörung des Vertrages mit dem Kunden darstellt oder diesen zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen oder Vertragsstrafen berechtigt. Teillieferungen sind Bahlsen gestattet; der Käufer erklärt sich bereit, solche Teillieferungen zu übernehmen und gegebenenfalls Teilzahlungen nach entsprechender Fakturierung durch Bahlsen zu leisten. Die vorstehende Regelung gilt ausdrücklich auch für Aktionsware.

Gerät der Kunde in Annahmeverzug, ist Bahlsen berechtigt, die gelieferten Waren nach freiem Ermessen (a) mit schuldbefreiender Wirkung auf Kosten des Kunden gerichtlich zu hinterlegen (§ 1425 ABGB); oder (b) die Waren auf Gefahr des Kunden und mit schuldbefreiender Wirkung auf Lager zu nehmen und dem Kunden sämtliche durch den Annahmeverzug entstandenen Kosten (einschließlich jener der Lagerung) in Rechnung zu stellen; oder (c) die Produkte nach vorheriger Androhung auf Kosten des Kunden freihändig zu veräußern. Bahlsen nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zustehende Rechte, insbesondere auf Schadenersatz, bleiben hiervon unberührt.

5. Warenrückgaben

Zum Zeitpunkt der Übergabe beschädigte oder verdorbene Ware wird von Bahlsen zurückgenommen, wenn die Beschädigungen oder Verdorbenheit von Bahlsen zu vertreten ist. Mängelrügen für Fehllieferungen, die von Bahlsen zu vertreten sind, werden schriftlich und innerhalb von acht (8) Kalendertagen ab Übergabe anerkannt. Der Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums nach Übernahme berechtigt den Kunden nicht zur Rückgabe der Ware.

6. Gewährleistung

Bahlsen leistet Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware im Zeitpunkt der Übergabe den getroffenen Vereinbarungen sowie den einschlägigen Gesetzen und Normen entspricht. Für eine bestimmte Tauglichkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck / eine bestimmte Verwendung wird jedoch keine Gewähr geleistet. Sichtbare Mängel sind sofort bei der Warenübernahme, verborgene Mängel sind innerhalb von acht (8) Kalendertagen schriftlich zu reklamieren, dies bei sonstigem Verlust der Rechte aus Gewährleistung oder Irrtumsanfechtung (§ 377 UGB). Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Übernahmevorbehalte des Kunden können nicht anerkannt werden. Schäden, welche durch unsachgemäßen Transport und Lagerung ab Warenausgang bei Bahlsen entstehen, sind von der Gewährleistung ausgenommen. Nur bei fristgerechter schriftlicher Reklamation und Beilage des Nachweises ist Bahlsen zur Gewährleistung verpflichtet. Für Mängel leistet Bahlsen nach freiem Ermessen Gewähr durch kostenlose Ersatzlieferung (Austausch) oder Preisminderung.

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Ware durch den Kunden.

Weiters muss Bahlsen sich vorbehalten, einzelne Rohstoffe auch ohne eine Anpassung der jeweiligen Deklaration auszutauschen oder im Mengenverhältnis zu verändern, soweit die deklarierten Rohstoffe nicht oder nicht in ausreichendem Maße verfügbar sind, der Ersatz einzelner Rohstoffe die Lebensmittelsicherheit in keiner Weise gefährdet und die rein formal fehlerhafte Deklaration für einen zeitlich begrenzten Zeitraum auch aus Behördensicht jedenfalls praktisch hingenommen werden kann. Eine solche Maßnahme stellt keine Schlechterfüllung dar.

7.1. Zahlungsbedingungen

- a. Die Preisstellung erfolgt in Euro. Soweit nicht anders angegeben, sind Zahlungen binnen vierzehn (14) Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- b. Rechnungstag ist der Liefertag. Vordatierung ist ausgeschlossen.
- c. Die Begleichung der Rechnung kann durch Banklastschrift erfolgen.

- d. Bei Zahlung innerhalb von zehn (10) Tagen ab Rechnungsdatum oder bei Vorauszahlung gewährt Bahlsen zwei (2) % Skonto.
- e. Wechselzahlungen werden nicht akzeptiert.
- f. Zur Aufrechnung mit Gegenforderungen oder zur Zurückhaltung von Zahlungen (§ 1052 ABGB) ist der Kunde nur berechtigt, soweit Gegenforderungen von Bahlsen ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.
- g. Zahlungen gelten erst dann als geleistet, wenn Bahlsen über den vollen Zahlungsbetrag frei und unwiderruflich verfügen kann. Allfällige Spesen und Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.
- h. Für den Fall des (objektiven wie subjektiven) Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz oder zwölf (12) Prozent p.a. (je nachdem, welcher Zinssatz höher ist) vereinbart.
- i. Sollte der Kunde für die Anwendbarkeit bestimmter steuerrechtlicher Bestimmungen zusätzliche Angaben auf der Rechnung benötigen hat er dies Bahlsen jedenfalls vor Rechnungsstellung schriftlich mitzuteilen, eine spätere Berücksichtigung kann von Bahlsen nicht zugesichert werden.

7.2. Lagerbedingungen

Für die Lagerung der Waren gilt jedenfalls: „Trocken lagern, vor Wärme schützen“. Der Kunde erklärt sich bereit, allfällige weitere Erfordernisse für die Lagerung / Handhabung der Waren, welche aufgrund von Angaben (etwa auf der Verpackung) oder sonstigen Umständen für den Kunden erkennbar sind, einzuhalten.

7.3. Mindestauftragshöhe

Aus Kostengründen können keine Aufträge unter **€ 600,- (netto) Warenwert** angenommen werden.

8. Eigentumsvorbehalt

- a. Bahlsen behält sich bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis alle, auch die bedingt oder künftig entstehenden Forderungen gegen den Kunden erfüllt sind.
- b. Bahlsen ist berechtigt, zur Sicherstellung von Forderungen die Rückgabe des Liefergegenstandes / der Waren zu verlangen ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag gilt. Eine neuerliche Auslieferung erfolgt nur gegen Zahlung oder Sicherstellung der Forderung von Bahlsen.
- c. Unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Kunden ist Bahlsen berechtigt, die zurückgenommene Ware freihändig bestens zu verkaufen und den Erlös gutzuschreiben oder zum Vertragspreis abzüglich aller gewährten Nachlässe unter Abzug einer Wertminderung von wenigstens zwanzig (20) % des Vertragspreises gutzuschreiben.
- d. Der Kunde ist verpflichtet, Bahlsen vom Zugriff Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware unverzüglich schriftliche Mitteilung zu machen und erforderlichenfalls alle Maßnahmen und Rechtsmittel zu ergreifen, um die Vorbehaltsware vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware ist dem Kunden untersagt.
- e. Es ist dem Kunden unwiderruflich gestattet, die Ware im regelmäßigen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern. Der Kunde tritt Bahlsen mit Vertragsabschluss und Lieferung alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden oder künftig erwachsenden Forderungen mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, Bahlsen nimmt diese Abtretung hiermit an.
- f. Stellt der Auftraggeber seine Zahlungen ein, so darf er über die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware nicht mehr verfügen.

9. Strichcode

Soweit Artikel mit europäischen Artikelnummern (EAN) oder deren Darstellung im Strichcode versehen sind, gewährleistet Bahlsen nur die richtige Zuordnung der EAN. Bei Nichtlesbarkeit des Strichcodes, die von Bahlsen zu vertreten ist, wird eine Gewährleistung nur insoweit übernommen, als dadurch die nach dem jeweiligen Stand der Technik hinzunehmende Fehlerquote überschritten wird. Zugrunde gelegt werden die entsprechend bekanntgemachten Regelungen der Zentrale für Co-Organisation (CCG). Für Folgeschäden haftet Bahlsen nicht, es sei denn, dass der Schaden nachweislich auf grobe Fahrlässigkeit von Bahlsen oder dessen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

10. Geheimhaltung

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Rezepturen und sonstigen Unterlagen behält sich Bahlsen Eigentums- und sämtliche sonstigen Rechte (insbesondere, aber nicht ausschließlich, Urheberrechte und sonstige Immaterialgüterrechte) vor. Diese sind vom Lieferanten ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden, der Lieferant erhält an diesen keine Nutzungs-, Lizenz- oder sonstigen Rechte.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Rezepturen und sonstigen Unterlagen und Informationen (einschließlich Geschäftsgeheimnisse und Know-How) strikt geheim zu halten.

Vertrauliche Informationen sind dabei solche, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind. Der Lieferant wird diese nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an Bahlsen zurückgeben. Dritten dürfen sie nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von Bahlsen offengelegt werden.

Keine vertraulichen Informationen im vorstehenden Sinne sind Informationen, die nachweislich

- a) bei Übermittlung allgemein bekannt / offenkundig oder dem Lieferanten bekannt waren oder dies im Nachhinein ohne die Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung geworden sind;
- b) dem Lieferanten ohne die Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung durch Dritte zur Verfügung gestellt worden sind; oder
- c) der Lieferant ohne Verwendung vertraulicher Informationen selbständig entwickelt hat.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages oder bei sonstiger Beendigung der Vertragsbeziehungen weiter. Sie erlischt erst dann, wenn und soweit die in den überlassenen Unterlagen enthaltene Informationen nachweislich allgemein bekannt geworden sind.

Dem Lieferanten ist es weiters untersagt, vertrauliche Informationen im Wege des Reverse Engineering zu erlangen oder dies zu versuchen. "Reverse Engineering" sind dabei sämtliche Handlungen, einschließlich des Beobachtens, Testens, Untersuchens und des Rück- sowie ggf. erneuten Zusammenbaus, mit dem Ziel, an vertrauliche Informationen zu gelangen.

Die Geheimhaltungsverpflichtungen gelten nicht, soweit der Lieferant gesetzlich oder aufgrund rechtskräftiger Behörden- oder Gerichtsentscheidung zur Offenlegung der vertraulichen Information verpflichtet ist. In diesem Fall wird der Lieferant Bahlsen unverzüglich über die Verpflichtung zur Offenlegung informieren. Weiterhin wird der Lieferant den Umfang der Offenlegung so gering wie möglich halten und bei der Offenlegung kenntlich machen, dass es sich, sofern dies der Fall ist, um Geschäftsgeheimnisse handelt, und darauf hinwirken, dass von den Maßgaben des § 26h UWG Gebrauch gemacht wird.

11. Haftung

Soweit die Haftung von Bahlsen gemäß diesen Geschäftsbedingungen nicht wirksam ausgeschlossen wurde, haftet Bahlsen (sowie deren Organe, Arbeitnehmer, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen) nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz und maximal mit dem Warenwert des entsprechenden Vertrages. Die Haftung für Personenschäden oder die Haftung auf Basis des Produkthaftungsgesetzes (PHG) ist demgegenüber nicht beschränkt.

In keinem Fall haftet Bahlsen für indirekte Schäden, immaterielle Schäden, Folgeschäden, bloße Vermögensschäden oder entgangenen Gewinn.

12. Immaterialgüterrechte

Der Kunde ist berechtigt, die von Bahlsen an den Produkten und/oder ihrer Verpackung angebrachten Marken und sonstigen Kennzeichen zur Identifizierung der unveränderten und originalverpackten Ware zu verwenden, auch in der Werbung. Jede darüberhinausgehende Nutzung von Marken oder sonstigen Kennzeichen von Bahlsen ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Bahlsen zulässig, der Kunde hat diesfalls allfällige Vorgaben für die Verwendung strikt einzuhalten. Ein weitergehendes Nutzungsrecht wird dem Kunden jedoch mangels ausdrücklicher Vereinbarung mit Bahlsen nicht eingeräumt.

13. Compliance und Nachhaltigkeit

13.1 Der Kunde ist in vollem Umfang mit der Corporate Compliance Regelung von Bahlsen, insbesondere dem Bahlsen Code-of-Conduct, in der jeweils aktuellen Fassung vertraut und wird die dortigen Regelungen vollumfänglich einhalten. Der Bahlsen Code-of-Conduct ist in seiner jeweils aktuellen Fassung unter www.bahlsen.com abrufbar und wird auf Verlangen übersandt. Die darin enthaltenen Regelungen werden hiermit in die gegenständlichen Geschäftsbedingungen einbezogen.

13.2 Bahlsen versteht Nachhaltigkeit als kontinuierlichen Lern- und Wandlungsprozess für das gesamte Unternehmen. Nachhaltigkeit bedeutet für Bahlsen kein abschließendes Ergebnis, sondern beschreibt einen Weg, den es für verantwortungsbewusste Unternehmen zu gehen gilt. Der Kunde verpflichtet sich, die Vorgaben von Bahlsen in Bezug auf Nachhaltigkeit einzuhalten und durch geeignete Maßnahmen auf Nachhaltigkeit zu achten.

13.3 Auf Verlangen von Bahlsen ist die Umsetzung der Compliance- und/oder Nachhaltigkeitsvorgaben durch den Kunden nachzuweisen. Verstößt der Kunde gegen die vorstehenden Vorgaben und hilft er dem Verstoß nicht innerhalb einer von Bahlsen gesetzten, angemessenen Frist ab, steht Bahlsen das Recht zu, vom Vertrag insgesamt zurückzutreten. Weitere Ansprüche von Bahlsen bleiben in diesem Fall ebenfalls vorbehalten.

14. Sonstige Vereinbarungen

- a. Alle Rechte und Pflichten aus den Verträgen zwischen den Vertragspartnern gehen auf deren jeweilige Rechtsnachfolger über.
- b. Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen berührt die Gültigkeit der weiteren Bestimmungen nicht. Solange sich die Parteien nicht auf eine andere Regelung verständigt haben, gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung, die wirksam ist und die soweit wie möglich dem wirtschaftlichen Zweck der Bestimmung und der Absicht der Parteien bei Abschluss dieser Vereinbarung Rechnung trägt.
- c. Nebenabreden und Ergänzungen zu diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie von Bahlsen ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden.
- d. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz von Bahlsen in Wien.
- e. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich direkt oder indirekt aus dem Vertragsverhältnis zwischen Bahlsen und dem Kunden ergeben, wird das für 1120 Wien sachlich zuständige Gericht vereinbart. Es steht Bahlsen jedoch frei, den Kunden an jedem anderen zur Verfügung stehenden Gerichtsstand (einschließlich des allgemeinen Gerichtsstands) in Anspruch zu nehmen.
- f. Auf die gegenständlichen Geschäftsbedingungen sowie die Vertragsbeziehung zwischen Bahlsen und dem Kunden gelangt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der Bestimmungen des Kollisionsrechts sowie des UN Kaufrechts, zur Anwendung.